



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 24

Bayreuth, 19. Mai 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2021 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2021 vom 15. März 2021, Seite 68, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 11. Mai 2021
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom **1.6. - 30.6.2021** findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 17. Mai 2021
Landratsamt Bayreuth
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 337) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Landkreis Bayreuth werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende Öffnungen zugelassen:

1.1. Die Öffnung der **Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung ist zulässig. Der Betreiber hat gemäß § 2 der 12. BayIfSMV die Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung vorzunehmen. Sofern an einem Tisch Personen mehrerer Hausstände sitzen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test, POC-Antigentest oder ein vor Ort durchgeführter Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

1.2. Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern**

sowie **Kinos** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Verordnung ist zulässig.

1.3. Kontaktfreier **Sport** im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.

1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von **Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen**, auch zu touristischen Zwecken sowie die im Rahmen des Übernachtungsangebots erfolgenden gastronomischen Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen sind zulässig, sofern jeder Übernachtungsgast bei Anreise sowie für jede weiteren 48 Stunden einen Testnachweis nach Nr. 1.1 vorweisen kann.

1.5. Der **Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt** im Ausflugsverkehr, **touristische Reisebusverkehre** sowie die Erbringung von **Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen** im Freien sowie die Öffnung von **Außenbereichen von medizinischen Thermen** sind unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden zulässig.

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Übung der US-Streitkräfte

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- 1.6. **Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich sind, sind zulässig.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht in stets widerruflicher Weise.
4. Die Nummern 1.1 bis 1.3 dieser Allgemeinverfügung treten mit Wirkung vom 20.5.2021 in Kraft. Die Nummern 1.4 bis 1.6 treten mit Wirkung vom 21.05.2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 6.6.2021. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Die Allgemeinverfügung vom 11.5.2021, bekanntgegeben am 11.5.2021, wird mit Wirkung vom 20.5.2021 widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
 Bayreuth
 Postfachanschrift:
 Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
 Hausanschrift:
 Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 19. Mai 2021
Landratsamt Bayreuth
 Roman Böhm
 Regierungsrat